

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Advanced Architecture - From Urban Design to Building Construction, M.Sc.
Hochschule:	Frankfurt University of Applied Sciences
Standort:	Frankfurt am Main
Datum:	14.03.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2024 - 30.09.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1. Die Hochschule muss anhand belastbarer und verbindlicher Planungen darlegen, mit welchen Maßnahmen und in welchem zeitlichen Horizont die Raumsituation der Lehrereinheit Architektur in den im Akkreditierungsbericht benannten Problemfeldern nachhaltig verbessert wird. Die Hochschule muss weiterhin ein Konzept entwickeln, wie die räumlichen Engpässe bis zur Umsetzung der langfristigen Planungen übergangsweise überbrückt werden können. (§ 12 Abs. 3, Abs. 5 Ziffer 1 StakV)
2. Die studiengangsspezifische Prüfungsordnung muss den Studierenden in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1, Abs. 6 StakV).

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums

sind in weiten Teilen gleichfalls plausibel. Lediglich in zwei Punkten kommt der Akkreditierungsrat zu einer abweichenden Entscheidung.

### *Raumsituation (Auflage 1)*

Die Gutachtergruppe konstatiert in der Bewertung zu § 12 Abs. 3 StakV (Raum- und Sachausstattung) „[i]m Hinblick auf studentische Flächen (Lehrräume, studentische Arbeitsräume, Werkstatt) [...] erhöhten Optimierungsbedarf bzw. einen Mehrbedarf, den die aktuell verfügbaren Raumkapazitäten nicht abdecken.“ In den Vorortgesprächen sei deutlich geworden, dass die „fehlenden studentischen Arbeitsplätze sowie die Zugänglichkeit der verfügbaren Arbeitsplätze/ -räume als großes Problem angesehen werden [...]“ Die Gutachter problematisieren im weiteren Verlauf ausführlich insbesondere die Situation in dem studentisch verwalteten Zeichensaal sowie der Modellwerkstatt, die zunehmend auch außerhalb der eigentlichen Öffnungszeiten zur allgemeinen Projektbearbeitung genutzt würde. Gerade den zuletzt genannten Sachverhalt bewertet das Gutachtergremium sowohl aus Sicht des Arbeits-, als auch des Unfall- als auch des Brandschutzes als „nicht tragbar“. Nach Auffassung der Gutachtergruppe sollte die Hochschulleitung deshalb „gemeinsam mit den Verantwortlichen der Lehrinheit Architektur ein Konzept erarbeiten, was mittelfristig dazu führt, dass der offensichtliche Mangel an studentischen Arbeitsplätzen behoben wird.“ Dazu gebe es „unterschiedliche Modelle der Raumvergabe bspw. feste Atelierräume pro Projekt oder gemischte Arbeitsräume, die nicht ausschließlich durch studentische Initiativen verwaltet sind und auch von den Lehrenden bei Bedarf genutzt werden können.“ Die derzeitige Planung „freie, ausreichend große und in den öffentlichen Bereichen angesiedelte zusätzliche studentische Arbeitsplätze einzurichten“ könne nach Auffassung der Gutachter „nur eine temporäre Entlastung darstellen. Ziel müsse es sein, durch entsprechende Zugangsberechtigungen limitierte Arbeitsräume in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

Die Gutachter greifen die problematische Raumsituation in ihrer Bewertung zu § 12 Abs. 5 StakV (Studierbarkeit) erneut auf. Ihrer Ansicht nach könne der Raummangel „mit ein Grund für den Studierendenschwund in den ersten beiden Semestern sein“. Die Not an Arbeitsräumen wird im weiteren Verlauf durch das Gremium erneut als „massiv“ beschrieben. Für den Zeichensaal bestünden Wartezeiten von fünf bis sechs Semestern, „was in keiner sinnvollen Kapazität der Nachfrage entgegen“ komme. Studierende müssten deshalb zu Hause oder auf „tragbaren Zeichenbrettern auf Fluren und sonstigen Verkehrswegen in Gebäuden arbeiten“. „Langfristig nicht hinnehmbar“ sei zudem der Mangel an „projektbezogenen Räumlichkeiten für die jeweiligen Entwürfe im Semester.“

Die Gutachter heben weiter hervor, dass der Fakultät die Probleme bewusst seien und es plausibel erklärt worden sei, wie es zu dieser Situation gekommen sei. Lösungen setzten jedoch bauliche Maßnahmen voraus, die nicht allein vom Fachbereich geleistet werden können. Die Universitätsleitung habe sich entschlossen, „das Raumproblem nicht nur auf Fakultäts-, sondern auch auf Campus-Niveau zu lösen.“ „So bedenklich die Lage eigentlich auch ist“, so das Fazit des Gutachtergremiums, seien die langfristigen Pläne jedoch überzeugend und „stellen nachhaltiger sicher, dass in kommenden Semestern niemand unfreiwillig auf dem Flur zeichnen muss“. Vor diesem Hintergrund sehen die Gutachter von einer Auflage oder Empfehlung ab.

Der Akkreditierungsrat verhält sich zu dieser Bewertung wie folgt:

§ 12 Abs. 3 StakV fordert, dass für den Studiengang eine angemessene Ressourcenausstattung vorgehalten wird, wozu insbesondere auch die Raum- und Sachausstattung gehört. Dass dieses

Kriterium erfüllt ist, kann der Akkreditierungsrat angesichts der drastischen Problemschilderung nicht bestätigen. §12 Abs. 5 Ziffer 1 StakV legt zudem fest, dass ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb zu gewährleisten ist. Dass der Studienbetrieb mit Blick auf die Projektbearbeitung tatsächlich planbar und verlässlich ist, muss auf Basis des Gutachtens zumindest angezweifelt werden.

Es ist zwar zu begrüßen, dass offensichtlich „langfristige Pläne“ für „bauliche Maßnahmen“ für eine Lösung auf „Campus-Niveau“ bestehen. Der Akkreditierungsrat bemängelt jedoch, dass diese „langfristigen Pläne“ weder im Akkreditierungsbericht noch in den Antragsunterlagen der Hochschule näher erläutert werden. Es bleibt also unklar, mit welchen Maßnahmen und in welchem zeitlichen Horizont das den Studienbetrieb der Lehreinheit Architektur offensichtlich erheblich beeinträchtigende Raumproblem nachhaltig behoben sein wird. Der Akkreditierungsrat bittet darum, spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung hierfür eine belastbare und hinreichend verbindliche Planung vorzulegen. Der Akkreditierungsrat geht nicht davon aus, dass ein größeres Bauprojekt realistischerweise in der Auflagenerfüllungsfrist von 12 Monaten abgeschlossen sein wird. Der Akkreditierungsrat erwartet aber, dass die Hochschule ein Konzept entwickelt, wie die räumlichen Engpässe für die in vorliegendem Bündelantrag zur Reakkreditierung beantragten Studiengänge der Lehreinheit Architektur bis dahin übergangsweise überbrückt werden.

#### *Studiengangsunterlagen in der Unterrichtssprache (Auflage 2)*

Der englischsprachige Masterstudiengang Advanced Architecture – From Urban Design to Building Construction (M.Sc.) richtet sich dem Akkreditierungsbericht zufolge primär an internationale Bewerber, verfügt über eine „internationale Struktur“ (Ebd. S. 38) und „qualifiziert insbesondere für Anstellungen in international tätigen freien Planungsbüros auch in Deutschland oder bei öffentlichen Arbeitgebern vor allem im Ausland“ (Ebd. S. 24). Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass durch diese Konstellation ein internationales Profil gem. § 12 Abs. 6 StakV begründet wird. Der Akkreditierungsrat stellt weiterhin fest, dass ein zentrales Kriterium für die Studierbarkeit gem. § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StakV ein „planbarer und verlässlicher Studienbetrieb“ ist. Ein „planbarer und verlässlicher Studienbetrieb“ erfordert gemäß der Begründung zu diesem Paragraphen „insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen“. Für eine solche „umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte“, ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats erforderlich, dass die für das Studium relevanten Studiengangsunterlagen (mindestens die Modulbeschreibungen und die relevanten Ordnungsmittel) in der Unterrichtssprache Englisch – und damit in der Sprache, die die gesamte Zielgruppe hinreichend beherrscht – vorliegen. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass im vorliegenden Fall zwar das Modulhandbuch und ein Informationsflyer, nicht jedoch die studiengangsspezifische Prüfungsordnung in der Unterrichtssprache vorliegen. Der Akkreditierungsrat erteilt deshalb hierzu eine Auflage.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

